

Sie sprechen mit Ihren Fragen die Verhältnismässigkeitsklausel des BehiG an. Fragen zur Verhältnismässigkeit sind immer Ermessenssache, die zu Diskussionen Anlass geben. Der Gesetzgeber hat diesen Ermessensspielraum unserer Auffassung nach auf drei Ebenen verteilt:

1. Das öffentliche Transportunternehmen setzt die gesetzlichen Vorgaben – nötigenfalls unter Einbezug der in Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 3 BehiG verankerten Möglichkeiten für besondere Fälle und die damit verbundenen nötigen Ersatzlösungen – im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit um. Dies betrifft jene Massnahmen für einen barrierefreien öffentlichen Verkehr, für die keine Bewilligungspflicht seitens einer Behörde existieren (z.B. barrierefreie Kundeninformationssysteme an Bahnhöfen und Billettautomaten).
2. Die zuständige Behörde – im Bereich des öffentlichen Verkehrs sind die Zuständigkeiten auf Bund, Kantone und Gemeinden verteilt – entscheidet im Rahmen der Infrastruktur-Plangenehmigungsgenehmigungen oder der Fahrzeug-Neuzulassungen nötigenfalls über Massnahmen, die aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht oder nur teilweise wie in den Ausführungsbestimmungen zum BehiG vorgesehen realisiert werden können. In den Ausführungsbestimmungen ist beispielweise verankert, dass grundsätzlich die Autonomie zu gewährleisten ist. Es ist auch definiert, wie normalerweise eine Ersatzlösung anzubieten ist, wenn der Aufwand für die Realisierung in einem Missverhältnis zum potenziellen Bedarf seitens mobilitätseingeschränkter Reisender steht: In diesen Fällen ist in aller Regel Hilfe des Personals (z.B. mithilfe von Mobilifts o.ä.) vorzusehen. Grundlage für allfällige Erleichterungen bildet jeweils eine Interessenabwägung. In diese Interessenabwägung einbezogen werden soll der genaue Grund für eine Abweichung (z.B. Mehrkosten für autonom zugängliche Ausführung aufgrund einer oder mehrerer Offerten), die dem zu erwartenden Bedarf seitens alters- und behinderungsbedingt beeinträchtigter Menschen im vorliegenden Fall gegenübergestellt werden. Der Gesetzgeber hat mit dem BehiG den betroffenen Personen und deren Organisationen explizit ein Individualklage- bzw. Verbandsbeschwerderecht eingeräumt, damit diese einen Teil der Umsetzungskontrolle selber übernehmen. Seine Absicht war es, den Personalbestand bei den zuständigen Behörden mit dem BehiG nicht aufzublähen. Aus diesem Grund sind die Möglichkeiten einer BehiG-Umsetzungskontrolle für das BAV sehr beschränkt. Zudem sind, wie erwähnt, die Zuständigkeiten für die BehiG-Umsetzung im Bereich des öffentlichen Verkehr auf die Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden verteilt.
3. Die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht überprüft aufgrund einer Klage einer direkt betroffenen Einzelperson oder einer Verbandsbeschwerde einer nationalen Behindertenorganisation (derzeit sind 12 Organisationen vom Bundesrat dafür benannt) eine Massnahme, die entweder vom Unternehmen selber nicht umgesetzt (siehe 1.) oder von der Vorinstanz (siehe 2.) nicht angeordnet wurde.

Im Falle der aktuell in der Presse behandelten ETR 610 ist das BAV zur Auffassung gelangt, dass mit der Absicht der SBB, im Fernverkehr auf der Nord-Süd-Achse zusätzlich zu der heute verkehrenden 1. Serie und der in Kürze zu erwartenden 2. Serie (weitere 8 Fahrzeuge) eine zusätzliche 3. Serie dieser Fahrzeuge einzusetzen, die Grundsätze der Verhältnismässigkeit nicht mehr eingehalten wären. Mit einer 3. Serie hätte die SBB geplant, im Fernverkehr der Nord-Süd-Achse künftig ausschliesslich Fahrzeuge verkehren zu lassen, die die autonome Benützung für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen nicht ermöglichen. Das BAV ist der Auffassung, dass die nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Als "besondere Fälle" gemäss Artikel 12 BehiG können unserer Meinung nach nicht 100% eines öV-Angebotes gelten; auch wenn die SBB vorsähe, als Ersatzlösung Hilfestellung durch das Personal (z.B. mithilfe von "Mobilifts") anzubieten. Der zu erwartende Bedarf seitens mobilitätseingeschränkter Reisender auf der Fernverkehrsachse Nord-Süd ist als hoch einzustufen.

Wir bitten Sie, Ihre Frage bezüglich den gemäss Ihren Informationen nicht barrierefreien Informationssystem im Flughafen Genf GVA an das zuständige Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL ([info@bazl.admin.ch](mailto:info@bazl.admin.ch)) zu richten.